

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die Erhöhung des Fördervolumens
der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf
täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas**

8. März 2018

Auftraggeber:

ExxonMobil

Bearbeitung:



Am Dobben 79 | 28203 Bremen
Telefon (0421) 232412-0
Fax (0421) 232412-11
info@koelling-tesch.de
www.koelling-tesch.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die Erhöhung des Fördervolumens
der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf
täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas

8. März 2018

Auftraggeber:	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover
Planverfasser:	Kölling & Tesch Umweltplanung Am Dobben 79 28203 Bremen
Bearbeitung:	Inga Bellstedt, M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung Tanja Tesch, Landschaftsarchitektin
Kartierungen	
Brut- und Gastvögel:	Dipl. Biol. Stefan Pfützke

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	UNTERSUCHUNGSRAUM UND BEURTEILUNGSRELEVANTE MERKMALE DES VORHABENS	2
3.1	Übersicht über den Untersuchungsraum	2
3.2	Beschreibung des Vorhabens	2
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG RELEVANTER ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN	4
4.1	Brutvögel	5
4.1.1	Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet	5
4.1.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel	7
4.2	Gastvögel	9
4.2.1	Gastvogelbestand im Untersuchungsgebiet	9
4.2.2	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Gastvögel	12
5	FAZIT	13
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE FORMBLÄTTER FÜR DIE GEPRÜFTEN ARTEN / ARTENGRUPPEN	14
6.1	Protokoll 1: Kiebitz	15
6.2	Protokoll 2: Rohrweihe	17
6.3	Protokoll 3: Star	19
6.4	Protokoll 4: Bodenbrüter	21
6.5	Protokoll 5: Gehölzfreibrüter	23
6.6	Protokoll 6: Gehölzhöhlenbrüter	25
6.7	Protokoll 7: Nischenbrüter	27
7	LITERATUR	29

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des geplanten Vorhabens	3
Abb. 2:	Brutvögel	6
Abb. 3:	Gastvögel	11

Tabellen

Tab. 1:	Vogelarten im Untersuchungsgebiet (2017)	5
Tab. 2:	Gastvögel im Umfeld des geplanten Vorhabens	9

1 EINLEITUNG

Die Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 wurde im Jahre 2010 abgeteuft und für fündig erklärt. Anschließend wurde der Bohrplatz zum Förderplatz umgebaut und eine Gastrocknungsanlage zur Aufbereitung des Erdgases auf dem Förderplatz errichtet. Die Förderung des Erdgases wurde noch im Jahre 2010 aufgenommen. Seitdem produziert die Bohrung Goldenstedt Z23 nahezu konstant mit einer Förderrate von bis zu 500.000 Kubikmeter Erdgas pro Tag. Die Auswertungen des bisherigen Produktionsverhaltens und der Lagerstättenparameter der Goldenstedt Z23 lassen eine langfristig höhere Förderung von Erdgas über 500.000 Kubikmeter pro Tag erwarten. Es ist deshalb geplant das Fördervolumen der Goldenstedt Z23 auf mehr als 500.000 Kubikmeter pro Tag zu erhöhen.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt die Darstellung der möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Vorrangiges Ziel des Fachbeitrages ist das Aufzeigen möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und bei Bedarf die Entwicklung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen bzw. ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), so dass diese bereits in der Planungsphase des Vorhabens berücksichtigt werden können.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren werden in Kapitel 3 erläutert. Die ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens ist der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS - Kapitel 3, 4 und 8) zu entnehmen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG (Zugriffsverbote). Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND BEURTEILUNGSRELEVANTE MERKMALE DES VORHABENS

3.1 Übersicht über den Untersuchungsraum

Die Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 befindet sich in Niedersachsen im Landkreis Vechta. Sie liegt in der Gemeinde Vechta, nördlich des Ortes Oythe und östlich des Stoppelmarktes (s. Abb. 1). Der Erdgasförderplatz der Goldenstedt Z23 befindet sich direkt neben dem Erdgasförderplatz der Goldenstedt Z9. Beide Plätze bilden zusammen ein Betriebsgelände und sind nicht durch einen Zaun voneinander abgetrennt. In der näheren Umgebung des Vorhabens liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Offenlandbiotope (überwiegend Acker). Es gibt nur einen geringen Anteil an Gehölzbeständen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten wurden in einem ca. 37,7 ha großen Untersuchungsgebiet Bestands-erfassungen und -bewertungen der vorkommenden Biotoptypen und der Brutvögel vorgenommen. Dieser Bereich umfasst die Flächen der Erdgasgewinnungsanlagen sowie die Umgebung der Vorhabensfläche. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden alle in einem Radius von etwa 250 m angeschnittenen Flurstücke in das Gebiet einbezogen, so dass auch die Lebensräume für Brutvögel erfasst wurden, die sich in Randbereichen der potenziell beeinflussten Bereiche befinden.

Darüber hinaus wurden die Gastvögel in einem Umkreis von 500 m um das Vorhaben erfasst. Dieser Radius orientiert sich an den größten Fluchtdistanzen bei Gastvögeln (z.B. Graugans 400 m, Kranich 500 m (Gassner et. al 2010)).

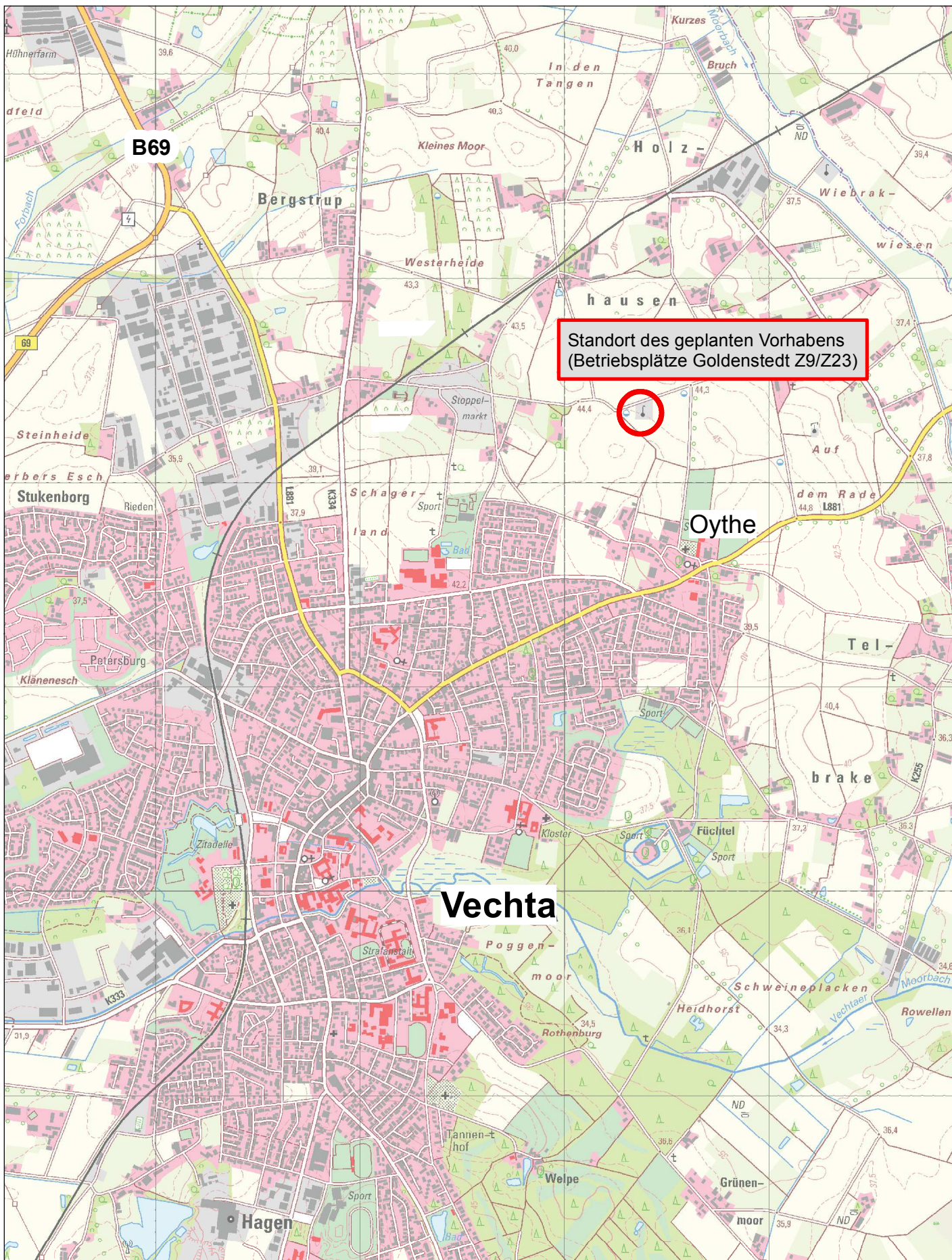
3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Erdgasförderplätze Goldenstedt Z23 und Goldenstedt Z9 sind funktional miteinander verbunden. Das geförderte Erdgas der Goldenstedt Z23 wird in beiden Erdgastrocknungsanlagen (Goldenstedt Z23 und Goldenstedt Z9) aufbereitet. Um das Fördervolumen auf mehr als 500.000 Kubikmeter pro Tag erhöhen zu können, muss die Gastrocknungskapazität der Anlagen erhöht werden. Hierzu sind nur folgende obertägige Umbauarbeiten erforderlich:

- der Austausch der vorhandenen Absorber der Erdgastrocknungsanlage durch einen einzelnen Absorber auf dem Förderplatz Z23,
- die Optimierung und Modifizierung des Glykolkreislaufes auf beiden Förderplätzen durch Einbau von je einem Skimmer,
- der Austausch des Erdgaskühlers auf dem Förderplatz Goldenstedt Z9 durch ein leistungsfähigeres Modell und
- der Austausch der Glykol-Regeneration durch ein Modell mit leistungsstärkerem Brenner auf dem Förderplatz Goldenstedt Z9.

Untertägige Arbeiten an der Bohrung oder eine Erweiterung der Förderplätze sind nicht erforderlich. Die Zufahrt zum Förderplatz erfolgt über die vorhandene Straße ‚Bei Thesings Kreuz‘.

Die Umbauarbeiten sollen direkt im Anschluss an die Zulassung des Vorhabens beginnen. Eine jahreszeitliche Eingrenzung der zu erwartenden Auswirkungen ist somit nicht möglich.



ExxonMobil ExxonMobil Production
Deutschland GmbH

**AFB Erhöhung des Fördervolumens der
Erdgasbohrung Goldenstedt Z23**

Abb. 1: Lage des geplanten Vorhabens

M 1 : 25.000
Blattgröße: DIN A4

Kölling & Tesch
UMWELTPLANUNG

Die Bauarbeiten werden ca. vier Monate dauern und ausschließlich tagsüber sowie im Zeitraum der Dämmerungsstunden durchgeführt. Eine Beleuchtung der Baustelle in den Dämmerungsstunden erfolgt nach Erfordernis. Da durch die Umbauarbeiten auf den Förderplätzen weder temporär noch dauerhaft zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden und keine wesentlichen Veränderungen im Erscheinungsbild der Förderplätze und der Lärmemissionen sowie der Aktivitäten auf den Förderplätzen während des Betriebes entstehen, können für die artenschutzrechtlichen Belange folgende Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- dauerhafte Stör- und Verdrängungswirkungen durch technische Anlagen (optische Wirkung), menschliche Präsenz und Lärm-/ Lichtemissionen während des Betriebes,
- indirekte Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge in Luft und Boden (vgl. UVS Kap. 9.3)

Während der Bauzeit ist allerdings im Zuge der Umbauarbeiten mit einer erhöhten Lärmbelästigung, mit einer erhöhten menschlichen Präsenz durch die Bauarbeiten, teilweise mit einer Beleuchtung in den Dämmerungsphasen sowie aufgrund des Material- und Maschinenbedarfs mit einem erhöhten LKW-Verkehr zu rechnen. Für die Beurteilung der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Auswirkungen ist somit nur der Wirkfaktor „Stör- und Verdrängungswirkung für Brutvögel durch Baulärm, Licht und erhöhte menschliche Präsenz während der Bauzeit“ relevant.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG RELEVANTER ARTEN BZW. ARTENGRUPPEN

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der nur sehr begrenzt zu erwartenden Wirkungen (vgl. Kap. 3.2) erfolgt eine Eingrenzung der zu betrachtenden Arten- und Artengruppen auf die Brut- und Gastvögel. Für Brutvögel sind Stör- und Verdrängungswirkungen während der Umbauarbeiten der Förderplätze durch Baustellenlärm, Beleuchtung und die Bauaktivität vor Ort potenziell möglich. Für diese Artengruppe wird deshalb geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können. Für die Gastvögel wird geprüft, ob diese in der Umgebung des Vorhabens in artenschutzrechtlich prüfrelevanten Größenordnungen auftreten und ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet

Im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli 2017 wurde an insgesamt acht Terminen für das vorliegende Vorhaben eine flächendeckende Revierkartierung aller Vogelarten nach der Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005) in einem ca. 37,7 ha großen Untersuchungsgebiet durchgeführt. Diese Vorgehensweise geht über die Festlegung in der Beratungsvorlage zum Scoping-Termin hinaus, in der nur eine Revierkartierung der planungsrelevanten Arten (Rote Liste-Arten Niedersachsens und Deutschlands, Arten des Anhang I der EU-VSchRL, Koloniebrüter) vorgesehen war (s. UVS Kap. 6.2.2.2).

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 12 Brutvogelarten nachgewiesen. Zusätzlich traten weitere 10 Arten als Nahrungsgäste auf. Die erfassten Arten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. In der Abbildung 2 sind die Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt.

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet (2017)

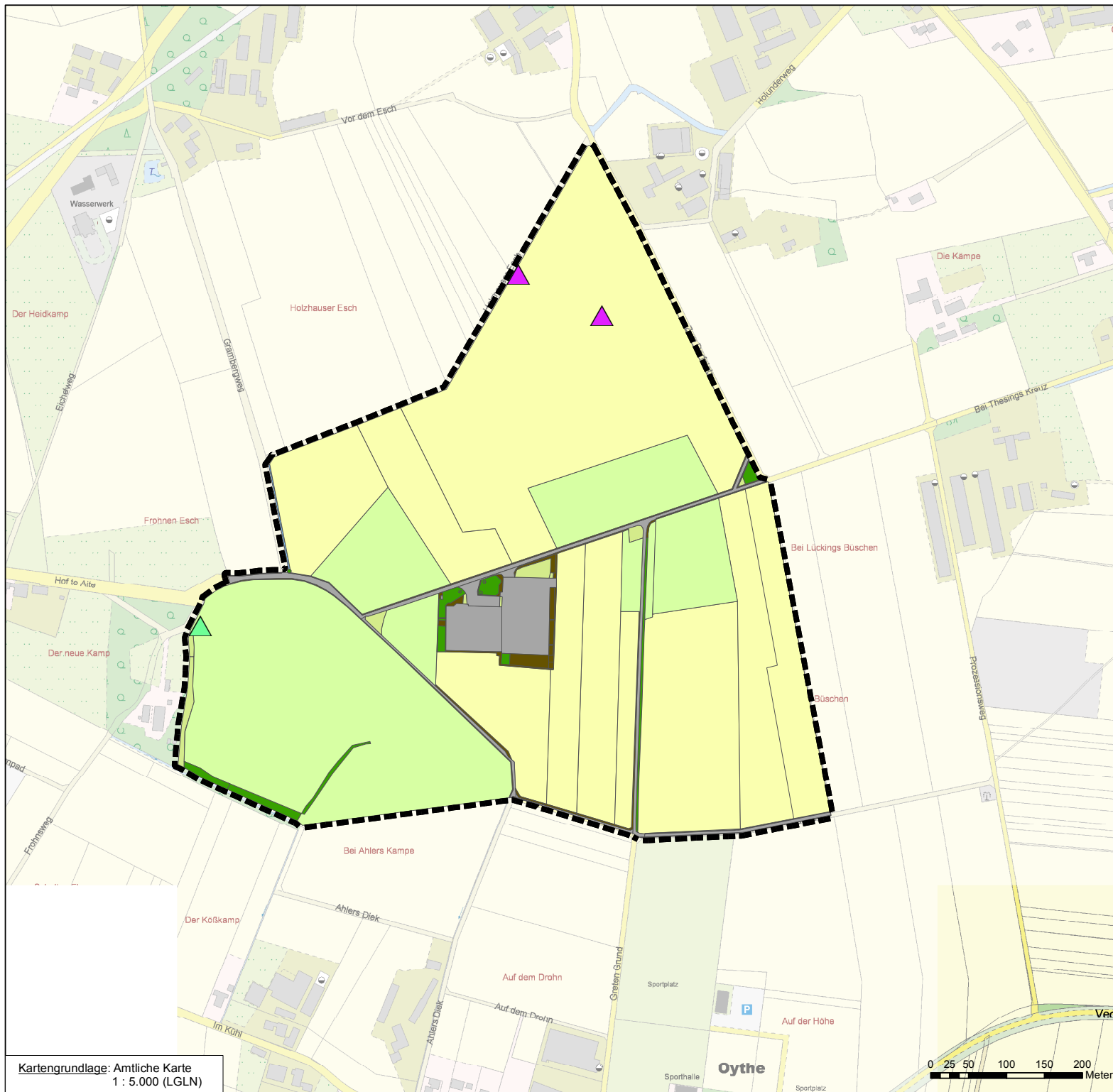
Art	Rote Liste		EU-VRL Anhang I	Status/ Anzahl Brutpaare
	D	NI		
Amsel	.	.	.	2
Austernfischer	.	.	.	1
Bachstelze	.	.	.	1
Buchfink	.	.	.	2
Dohle	.	.	.	N
Elster	.	.	.	N
Fasan	.	.	.	5
Feldsperling	V	V	.	2
Heckenbraunelle	.	.	.	2
Hohltaube	.	.	.	N
Kiebitz	2	3	.	2
Mönchsgrasmücke	.	.	.	1
Misteldrossel	.	.	.	N
Mäusebussard	.	.	.	N
Rabenkrähe	.	.	.	N
Ringeltaube	.	.	.	N
Rohrweihe	.	V	X	N
Saatkrähe	.	.	.	N
Star	3	3	.	1
Stieglitz	.	V	.	N
Wiesenschafstelze	.	.	.	4
Zilpzalp	.	.	.	1

Legende

D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015), Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

EU-VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Richtlinie 2009/147/EG)

N = Nahrungsgast/Nahrungslebensraum, wertgebende Arten sind in fett markiert



Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23
ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Vorkommen wertgebender Brutvogelarten (RL D/Ni)*

- ▲ Kiebitz (2/3)
- ▲ Star (3/3)

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)

- Gebüsche und Gehölzbestände
- Binnengewässer
- Grünland
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
- Acker- und Gartenbaubiotope
- Grünanlagen
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Sonstige Darstellung

- ▬ Untersuchungsgebiet Biotoptypen und Brutvögel

*RL: Rote Liste, D: Deutschland, Ni: Niedersachsen
Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet;
V = Vorwarnliste
DRACHENFELS O. V. (2016): Kartierschlüssel für
Biotoptypen in Niedersachsen. Stand Juli 2016.

ExxonMobil ExxonMobil Production
Deutschland GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Erhöhung des Fördervolumens der
Erdgasbohrung Goldenstedt Z23

Abbildung 2: Wertgebende Brutvogelarten

M 1 : 5.000
Blattgröße: DIN A3



Kölling & Tesch
UMWELTPLANUNG

Kartengrundlage: Amtliche Karte
1 : 5.000 (LGLN)

0 25 50 100 150 200 Meter

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird durch Acker- und Intensivgrünland geprägt. Diese Flächen sind von Austernfischer (1 Brutpaar), Fasan (5 Brutpaare), Wiesen-schafstelze (4 Brutpaare) und Kiebitz (2 Brutpaare) besiedelt. Das Vorkommen des Kiebitz mit zwei Brutrevieren im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist hervorzuheben, da er nach den Roten Listen in Niedersachsen und in Deutschland gefährdet bzw. stark gefährdet ist (GRÜNEBERG ET AL. 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015, Tabelle 1). Der Kiebitz ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft.

Die gehölzgebundenen Vogelarten nutzen vorrangig die Gehölzstrukturen in der Nähe der Förderplätze und die Baumreihe entlang des östlichen Weges „Greeten Grund“. Zu diesen Vogelarten zählt der auf den Roten Listen Niedersachsen und Deutschland als gefährdet eingestufte Star, der mit 1 Brutrevier festgestellt wurde. Der auf der Vorwarnliste stehende Feld-sperling ist mit 2 Brutrevieren erfasst worden. Weitere allgemein häufige Arten, die auf die Gehölzstrukturen angewiesen sind und als Brutvögel festgestellt wurden, sind z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle und Zilpzalp.

Als Nahrungsgast konnte einmal die nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Rohrweihe jagend im Gebiet beobachtet werden. Darüber hinaus kommen nur ebenfalls überwiegend allgemein häufige Arten wie z.B. Dohle, Mäusebussard und Rabenkrähe als Nahrungsgäste vor.

4.1.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die im Unter-suchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten dargestellt und bewertet. Eine ausführliche Dokumentation der Konfliktanalyse ist in den artbezogenen Formblättern in Kap. 6 zu finden.

Bewertung der Schädigung durch Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG)

Da durch das Vorhaben keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, ist kein erhöhtes Tötungsrisiko (z.B. durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen) zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bewertung der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Wenn die Umbauarbeiten auf den Förderplätzen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Au-gust und dem 14. März, durchgeführt werden, bestehen keine Störwirkungen für Brutvögel.

Potenzielle Störwirkungen für Brutvögel können nur bei einem Baubeginn innerhalb der Brut-zeit (15.3. – 31.7.) auftreten. In dieser Zeit kann die Anwesenheit von Menschen und Fahr-zeugen in Verbindung mit Geräuscentwicklung und Beleuchtung im Umfeld des Vorhabens zu Meidungsverhalten einiger Vogelarten führen.

Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies kann nur bei Vogelarten auftreten, deren Be-stand aufgrund von Populationsgröße, Häufigkeit, Verbreitung und Bestandstrend nach der Roten Liste für Deutschland oder Niedersachsen (GRÜNEBERG ET. AL 2015, KRÜGER & NIPKOW 2015) gefährdet ist und deren lokale Population somit schon beim Verlust eines Brutpaares beeinträchtigt werden kann. Für die **allgemein häufigen Brutvogelarten** der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Bodenbrüter und Nischenbrüter trifft dies nicht zu, da diese Arten keine abgrenzbaren, lokalen Populationen ausbilden, weit verbreitete Habitate besiedeln und nicht bestandsgefährdet sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser allgemein häufigen Arten

durch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann somit ausgeschlossen werden.

Der stark gefährdete **Kiebitz** ist als Offenlandart besonders empfindlich gegenüber optischen Störwirkungen. Die beiden Revierzentren dieser Art befinden sich aber in einer Entfernung von ca. 350 m nördlich des Vorhabens und damit in einem ausreichenden Abstand, so dass Störwirkungen durch die Bauaktivitäten für die Art nicht zu erwarten sind (AGNL 2003, s.a. artenschutzrechtliches Formblatt Kiebitz im Anhang 1). Gleiches gilt für den gefährdeten **Star**, der mit einem Brutrevier westlich des Vorhabens vorkommt. Die Entfernung des Revierzentrums von 300 m überschreitet die Effektdistanz (GARNIEL UND MIERWALD 2010) dieser Art von 100 m deutlich, so dass die potenziellen Störwirkungen keine Relevanz für das Brutpaar haben.

Die **Rohrweihe** wurde nur einmal als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die potenziellen Störwirkungen betreffen nur kurzzeitig und kleinräumig die umliegenden Acker- und Grünlandflächen, die sich darüber hinaus in ausreichender Anzahl in der Umgebung befinden, so dass ein Ausweichen der Rohrweihe auf diese Flächen möglich ist. Die potenzielle Störung von Teilbereichen des Nahrungsraumes hat somit keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für Kiebitz, Star und Rohrweihe sowie für die ungefährdeten, weit verbreiteten Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird. Andere Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bewertung der Schädigung durch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und keine dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten sind, werden keine Lebensräume für Brutvögel beansprucht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für alle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2 Gastvögel

4.2.1 Gastvogelbestand im Untersuchungsgebiet

Die Gastvögel wurden im Herbst 2017 in 3 Begehungen in der Haupttrastzeit erfasst, um eine Einschätzung zu erhalten, ob relevante Gastvogelbestände im Bereich der Goldenstedt Z 23 vorkommen.

Das Untersuchungsgebiet für die Gastvogelkartierung deckt einen Umkreis von 500 m um das Vorhaben ab und orientiert sich damit an den größten Fluchtdistanzen bei Gastvögeln (z.B. Graugans 400 m, Kranich 500 m nach GASSNER ET. AL. 2010). Auch darüber hinaus festgestellte Arten wurden mit aufgenommen. In dem ca. 78 ha großen Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 32 Gastvögel nachgewiesen, von denen 6 Arten das Gebiet nur überflogen haben. Die erfassten Arten sind in der Tabelle 2 aufgeführt und in der Abbildung 3 dargestellt.

Tab. 2: Gastvögel im Umfeld des geplanten Vorhabens

Art	Wissenschaftlicher Name	RLW	16.10.	26.10.	04.11	Max.	lok. Bed. *
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	3	1	-	3	
Birkenzeisig ¹	<i>Carduelis flammea</i>	*	-	1	-	1	
Blässgans ¹	<i>Anser albifrons</i>	*	-	-	150	150	590
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	1	-	1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	3	-	-	3	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	10	30	50	50	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	-	24	2	24	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	10	-	-	10	
Goldammer ¹	<i>Emberiza citrinella</i>	*	1	-	-	1	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	1	-	-	1	70
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	*	-	-	2	2	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	5	15	-	15	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	5	5	5	5	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	-	-	7	7	680
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	1	-	2	2	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	*	4	-	-	4	30
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	11	1	-	11	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	-	-	2	2	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	35	55	200	200	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	368	230	400	400	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	-	2	10	10	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	-	3	-	3	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	1 (krei-	-	-	1	

Art	Wissenschaftlicher Name	RLW	16.10.	26.10.	04.11	Max.	lok. Bed. *
			send)				
Saatgans¹	<i>Anser fabalis rossicus</i>	*	-	-	20	20	300
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	15	10	-	15	
Silberreiher¹	<i>Casmerodius albus</i>	*	-	1	-	1	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	3	3	-	3	
Sperber¹	<i>Accipiter gentilis</i>	*	1	-	1	1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	35	-	-	35	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	1	1	-	1	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	-	45	45	
Wiesenpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	9	14	2	14	

Legende

* Kriterium der lokalen Bedeutung (Krüger et. al. 2013)

¹überfliegende Arten

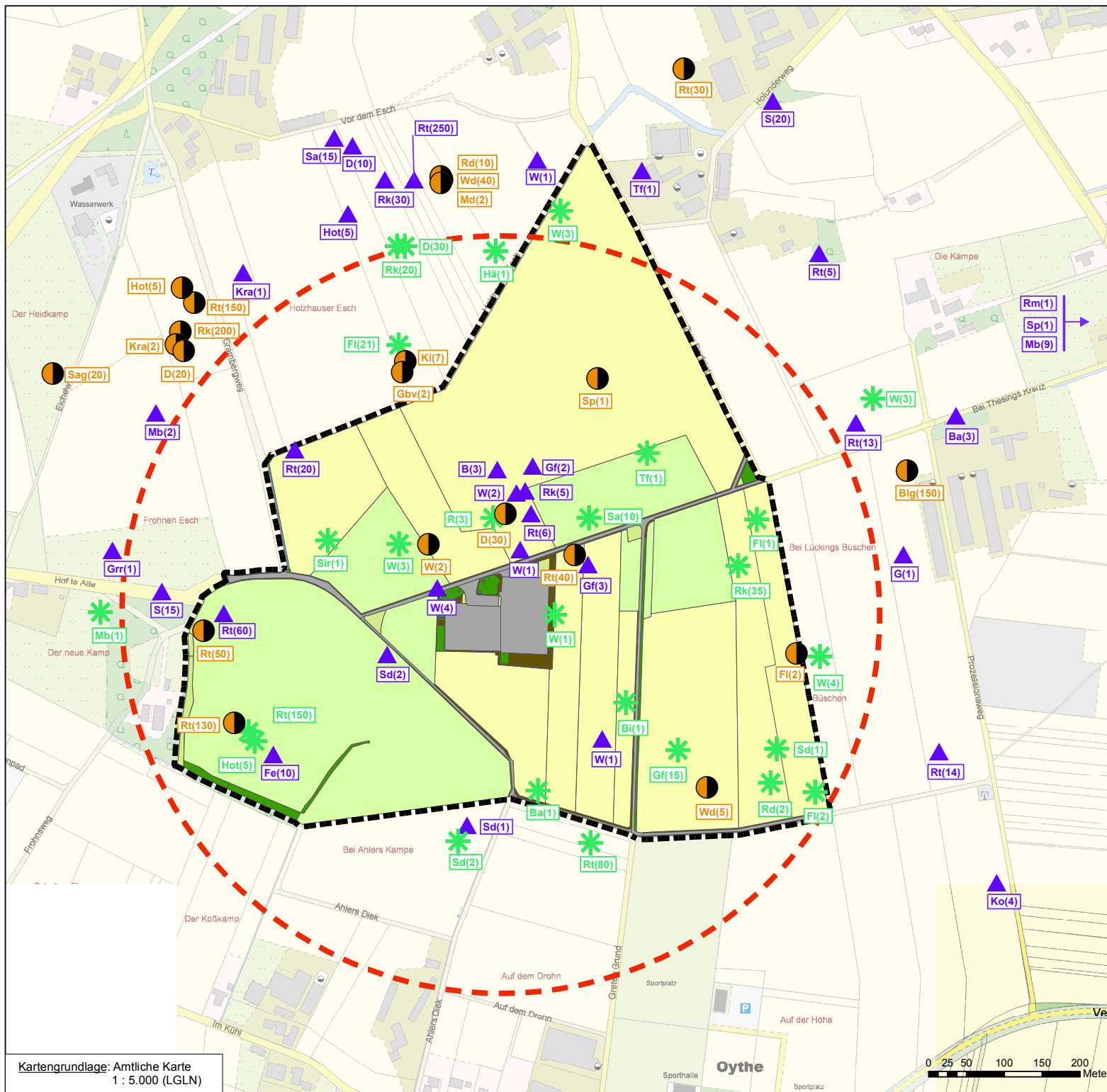
RLW= Rote Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP, ET. AL. 2013), V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet, * = ungefährdet

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird durch Acker- und Intensivgrünland geprägt, das von den Gastvögeln als Nahrungs- und Rastfläche genutzt wird (s. Abb. 3).

Von den insgesamt 32 Gastvogelarten sind im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus nach der **Roten Liste wandernder Vogelarten (RLW)** (HÜPPOP, ET. AL. 2013) überwiegend ungefährdete Gastvogelarten vorzufinden (s. Tabelle 1), deren Bestände zugenommen haben, stabil sind, oder nur sehr wenig abgenommen haben. Sie haben meist keine speziellen Ansprüche an Rast- und Nahrungsgebiete und weisen eine hohe Flexibilität auf.

Darüber hinaus sind drei Arten (Bluthänfling, Kiebitz und Saatkrähe) im Untersuchungsgebiet festgestellt worden, die auf der Vorwarnliste der RLW stehen, deren Bestände somit zwar zurückgehen, aber noch nicht als gefährdet gelten. Die Bestandszahlen sind mit max. 15 Saatkrähen, 7 Kiebitzen und 1 Bluthänfling sehr gering.

Der über dem Untersuchungsgebiet kreisend gesichtete Rotmilan ist nach der RLW zwar gefährdet, aber nicht auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen als Nahrungsraum oder Rastplatz angewiesen und somit während der Wanderungszeiten flexibel.



Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Erfassung der Gastvögel

Ba(2) Sichtung der Gastvogelarten mit Bestandszahlen

▲

1. Begehung (16.10.2017)

✱

2. Begehung (26.10.2017)

●

3. Begehung (04.11.2017)

Ba - Bachstelze	Mb - Mäusebussard
Bi - Birkenzeisig	Md - Misteldrossel
Blg - Blässgans	Rk - Rabenkrähe
Hä - Bluthänfling	Rt - Ringeltaube
B - Buchfink	Rd - Rotdrossel
D - Dohle	R - Rotkehlchen
Fl - Feldlerche	Rm - Rotmilan
Fe - Feldsperling	Sag - Saatgans
G - Goldammer	Sa - Saatkrähe
Grr - Graureiher	Sir - Silberreiher
Gbv - Großer Brachvogel	Sd - Singdrossel
Gf - Grünfink	Sp - Sperber
Hot - Hohltaube	S - Star
Ki - Kiebitz	Tf - Turmfalke
Kra - Kolkrabe	Wd - Wacholderdrossel
Ko - Kormoran	W - Wiesenpieper

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)

Gebüsche und Gehölzbestände

Binnengewässer

Grünland

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

Acker- und Gartenbaubiotope

Grünanlagen

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Sonstige Darstellungen

Untersuchungsgebiet Biotoptypen

Untersuchungsgebiet Gastvögel (500m Radius um das geplante Vorhaben)

DRACHENFELS O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand Juli 2016.

ExxonMobil

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23

Abbildung 3: Gastvögel im Umfeld des geplanten Vorhabens

(3 Begehungen zur Haupttrastzeit)

M 1 : 5.000

Blattgröße: DIN A3

Kölling & Tesch
UMWELTPLANUNG

4.2.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Gastvögel

Bewertung der Schädigung durch Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für die Gastvogelarten ist nicht mit einem vorhabensbedingten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die Anlagenbestandteile oder den Baustellenverkehr zu rechnen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bewertung der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Um zu prüfen, ob für die Gastvögel eine erhebliche Störung vorliegt, wurden zunächst die Höhe der Rastzahlen und die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für diese Artengruppe beurteilt. Das Bewertungsverfahren nach KRÜGER ET. AL. (2013) ist eine etablierte Methode zur Bewertung der feuchtgebietsgebundenen Gastvogelbestände. Diese Methode berücksichtigt vorrangig die wertgebende Rastgemeinschaft der Wat- und Wasservögel. Da im Untersuchungsgebiet alle Gastvogelarten aufgenommen wurden, deckt diese Methode nur einen Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ab. Für die anderen Vogelarten wurde eine fachgutachterliche Einschätzung vorgenommen, da es für diesen keinen Bewertungsstandard gibt.

Die Arten, die nach Krüger et. al. (2013) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu feuchtgebietsgebundenen Vogelarten bewertet werden könnten (Blässgans, Graureiher, Kiebitz, Kormoran und Saatgans), kommen mit sehr geringen Bestandszahlen vor. Das Kriterium für eine lokale Bedeutung (niedrigstes Kriterium) überschreitet die im Untersuchungsgebiet festgestellten Maximalzahlen bei jeder dieser Arten um ein Vielfaches (s. Tab. 2). Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich nicht, da dafür eine mindestens landesweite Bedeutung erforderlich wäre (LBV SH 2013).

Die übrigen Arten sind als wandernde Arten auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Rastplatz nicht angewiesen und treten ebenfalls in nur geringen Bestandszahlen auf (s. Tab. 2). Es ergibt sich für diese Arten somit keine Betroffenheit für den Erhaltungszustand der lokalen Population und damit keine erhebliche Störung. Viele der vorkommenden Gastvögel (z.B. Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatgans) sind außerdem gegenüber den durch das Vorhaben verursachten Störwirkungen (Baustellenbetrieb, Lärm, Licht) nicht empfindlich.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppe oder einzelner Gastvogelarten durch das geplante Vorhaben ist damit nicht gegeben, so dass eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bewertung der Schädigung durch Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden keine Flächen zusätzlich in Anspruch genommen. Die Funktionalität des Winterlebensraumes bleibt für die Gastvogelarten erhalten. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5 FAZIT

Durch das geplante Vorhaben „Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas pro Tag“ sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Für Brutvögel besteht weder ein Tötungsrisiko durch das geplante Vorhaben, noch werden Fortpflanzung- und Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Für die Artengruppe ist nur die Stör- und Verdrängungswirkung durch Licht, Lärm und menschliche Präsenz während der Bauzeit als artenschutzrechtlich relevanter Wirkfaktor zu betrachten. Da die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel in ausreichendem Abstand zum Vorhaben brüten (Star und Kiebitz) oder das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsraum nutzen (Rohrweihe), kann eine erhebliche Störung der Brutvögel ausgeschlossen werden. Somit sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG zu verhindern.

Für Gastvögel ist der Vorhabensbereich selbst wie auch die Umgebung des Vorhabens nach den vorliegenden Kartielergebnissen ohne besondere Bedeutung, so dass eine Betroffenheit dieser Artengruppe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann und kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 besteht.

Bremen, den 08.03.2018



Tanja Tesch

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE FORMBLÄTTER FÜR DIE GEPRÜFTEN ARTEN / ARTENGRUPPEN

Anhang 1: Prüfprotokolle Brutvögel

Die folgenden Prüfprotokolle wurden für die aktuell planungsrelevanten Brutvogelarten erstellt. Um den Vorgaben des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützte Rohrweihe sowie die gefährdeten bzw. stark gefährdeten Brutvogelarten Kiebitz und Star einzeln in Prüfprotokollen abgehandelt. Weitere nach den Roten Listen gefährdete Brutvögel sowie Vogelarten mit speziellen Ansprüchen (z. B. Koloniebrüter) sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden.

Alle übrigen, nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden zu Brutvogelgilden zusammengefasst.

Für die Gastvögel sind keine Artenschutzprüfprotokolle erforderlich, da sie nicht in artenschutzrechtlich relevanten Rastbeständen im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.

6.1 Protokoll 1: Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
☒ 2 Rote Liste Deutschland	☐ günstig ☒ ungünstig
☒ 3 Rote Liste Niedersachsen	☐ unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitat:</u> Vorzugsweise besiedelt der Kiebitz offene Landschaften mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teilweise offene, grundwassernahe Böden. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Als Sekundärlebensraum werden seit einigen Jahrzehnten auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle, feuchte und vegetationsarme Flächen ausgesucht. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr). <u>Nahrung:</u> Als Nahrungsgrundlage dienen dem Kiebitz Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmer und pflanzliche Anteile wie Samen. Im Grünland ernährt sich die Art vorwiegend von Regenwürmern und Tipula-Larven. Für die Jungvögel ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden in den ersten Wochen überlebenswichtig, da sie sich in den ersten Wochen von auf dem Boden lebenden Insekten ernähren. <u>Phänologie:</u> Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher, z. T. auch Standvogel. Die Art trifft i.d.R. zwischen Anfang Februar bis Anfang März im Brutgebiet ein. Der Legebeginn der i.d.R. einmaligen Jahresbrut erfolgt ab Mitte März [(3)4 Eier]. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Die Brutdauer liegt bei 26-29 Tagen. Die Jungen sind Nestflüchter. Sie werden 35-40 Tage von den Altvögeln geführt bis sie flügge werden. Die Brutperiode endet mit dem flügge werden der letzten Jungen spätestens Mitte August (ANDRETTKE ET AL. 2005, BAUER ET AL. 2005, NLWKN 2011B). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störungen:</u> Fluchtdistanz¹: 30 m – 100 m (FLADE 1994) Störeinfluss²: 140 m (AGNL – OSBURG & GERMER 2003) ¹ Abstand, den ein Tier zu Menschen (ungedeckt, zu Fuß) toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift. ² Abstand, den ein Tier zu einem Bohrgelände während einer Erdgasbohrung toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift (Erfahrungswert aus Niedersachsen). Störeinflüsse können sowohl Menschen, Fahrzeuge oder Geräusche auf dem und um das Bohrgelände darstellen. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Deutschlandweit ist der Kiebitz im Norddeutschen Tiefland und im Alpenvorland großflächig verbreitet. In den Mittelgebirgsregionen kommt die Art in Flussniederungen und offenen Beckenlandschaften vor. In Niedersachsen kommt der Kiebitz als Brutvogel fast flächendeckend vor. Die Schwerpunkte liegen in den küstennahen Bereichen sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser. In Süd- und Ostniedersachsen sind die Bestandsdichten geringer und zum Teil fehlt die Art gänzlich (GEDEON ET AL. 2014 & KRÜGER ET AL. 2014). Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kiebitz wurde insgesamt mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Revierzentren befinden sich auf einer Ackerfläche in einer Entfernung von über 350 m nördlich des Vorha-	

bens. Für diese Art sind die Auswirkungen durch temporäre Störwirkungen durch das Vorhaben zu prüfen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Da keine zusätzlichen Flächen im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung des Kiebitz ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der stark gefährdete **Kiebitz** ist als Offenlandart besonders empfindlich gegenüber optischen Störwirkungen. Die beiden Revierzentren dieser Art befinden sich aber in einer Entfernung von ca. 350 m nördlich des Vorhabens und damit nach dem avifaunistischen Fachgutachten der AGNL (2003) in ausreichendem Abstand, so dass Störwirkungen durch die Bauaktivitäten für die Art nicht zu erwarten sind. Somit wird der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und keine dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten sind, werden keine Lebensräume des Kiebitz beansprucht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

6.2 Protokoll 2: Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Niedersachsen	☒ günstig ☐ unbekannt ☒ ungünstig
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (QUELLE: NLWKN 2011) <u>Habitat:</u> Die Rohrweihe benötigt als Lebensraum zum einen ein Angebot an Brutplätzen und zum anderen freie Flächen zur Nahrungssuche. Die Art ist verbreitet in Ästuaren bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen. Als Sekundärlebensraum werden seit einigen Jahrzehnten auch intensiv genutzte Ackerflächen (Getreidefelder) besiedelt. Als Brutplatz werden Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern bevorzugt, zunehmend finden sich Brutplätze aber auch in Getreide. <u>Nahrung:</u> Als Nahrung dienen kleine Vögel, Säuger bis zur Kaninchengröße, Frösche, Fische und Insekten. Die Jagdgebiete liegen in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft und reichen weit in die Kulturlandschaft hinein. Die Beute wird gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet. <u>Phänologie:</u> Die Rohrweihe zählt zu den Zugvögeln (Kurz- und Langstreckenzieher mit Winterquartieren vom Mittelmeergebiet bis nach Afrika südlich der Sahara). Die Ankunft der Rohrweihe in den niedersächsischen Brutgebieten erfolgt meist Ende März bis Anfang April, der Abzug beginnt Ende Juli/Anfang August. Der Legebeginn [3-7 Eier] erfolgt Mitte/Ende April, eine Jahresbrut. Die Brutdauer beträgt 31-32 Tage. Die Nestlingszeit liegt bei 38-39 Tagen. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störungen:</u> Fluchtdistanz ¹ : 300 m (entspricht Effektdistanz ² , optische Signale entscheidend) (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) ¹ Abstand, den ein Tier zu Menschen (ungedeckt, zu Fuß) toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift. ² Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist die Rohrweihe im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. In Niedersachsen kommt die Rohrweihe in allen Landesteilen mit Verbreitungsschwerpunkten im nördlichen und mittleren Niedersachsen vor (GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014).	
Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Für diese Art ist zu prüfen, ob der Nahrungsraum durch das Vorhaben erheblich gestört wird. Für diese Art sind die Auswirkungen durch temporäre Störwirkungen durch das Vorhaben zu prüfen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da keine zusätzlichen Flächen im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung der Rohrweihe, die zudem nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt, ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Rohrweihe nutzt das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsraum. Die potenziellen Störwirkungen betreffen nur kurzzeitig und kleinräumig die umliegenden Acker- und Grünlandflächen, die sich in ausreichender Menge in der Umgebung befinden. Die potenzielle Störung von Teilbereichen des Nahrungsraumes hat somit keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit
	☐ ja

6.3 Protokoll 3: Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen
☐ 3 Rote Liste Deutschland	☐ günstig ☒ ungünstig
☐ 3 Rote Liste Niedersachsen	☐ unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: ANDRETTKE ET. AL 2005, BAUER ET. AL. 2005a) <u>Habitat:</u> Der Star benötigt als Lebensraum zum einen ein Angebot an Brutplätzen und zum anderen freie Flächen zur Nahrungssuche. Bevorzugt kommt der Star in Randlagen von Wäldern und Forsten vor. In der Kulturlandschaft besiedelt er Habitate mit Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und toter Bäume (z. B. Feldgehölze oder Alleen an Feld- und Grünlandflächen). Es werden vielfältige Landschafts- und Strukturkombinationen als Lebensraum genutzt. Völlig unbesiedelt bleiben nur die völlig baum- und gebäudefreien Agrarlandschaften und das innere großer, geschlossener Waldgebiete. Als Höhlenbrüter wird das Nest in Höhlen z. B. in ausgefaulten Astlöchern oder Spechthöhlen, Nistkästen, Felshöhlen- und Spalten, unter Dachziegeln oder in Mauerlöcher angelegt. Der Star brütet gerne in Kolonien. <u>Nahrung:</u> Die Nahrungsaufnahme ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Im Frühjahr und Frühsommer werden überwiegend Insekten, deren Larven und andere Wirbellose verzehrt. Von Sommer bis Herbst besteht die Nahrung vorwiegend aus Obst und Beeren. Im Winter können je nach Gebiet Beeren, Abfälle jeglicher Art, Kleintiere und angeschwemmtes, organisches Material an Ufern oder Küsten als Nahrungsgrundlage dienen. <u>Phänologie:</u> Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, teilweise auch Standvogel. Zugvögel dieser Art treffen ab (Januar) Anfang Februar bis Mitte April im Brutgebiet ein. Standvögel können bereits im Herbst oder Winter ihre Reviere besetzen. Der Legebeginn [(2)4-7(9) Eier] erfolgt (selten ab Februar/März) ab Anfang April bis Mitte Juni (in Kolonien synchron). Zweitbruten sind möglich. Die Brutdauer beträgt (11)12-13 Tage. Die Nestlingszeit liegt bei (16)19-24 Tagen. Die Jungen sind kurz nach dem Ausfliegen selbstständig und werden höchstens noch 4-5 Tage von den Eltern gefüttert. Die Brutperiode endet im Juli, oft schon Anfang Juli. <u>Empfindlichkeit gegenüber Störungen:</u> Effektdistanz ² : 100 m (GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010) ¹ Abstand, den ein Tier zu Menschen (ungedeckt, zu Fuß) toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift. ² Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist der Star flächendeckend verbreitet. Hohe Dichten ergeben sich in den fruchtbaren landwirtschaftlichen Gebieten der Börden, den großen Flussauen und in den Wein- und Obst-anbaugebieten. Niedersachsen besiedelt der Star nahezu lückenlos, mit im Mittel ausgeglichenen Siedlungsdichten. Geringere Dichten ergeben sich lediglich in geschlossenen, nadelholzdominierten Waldgebieten oder in waldarmen Gebieten der Marschen (insbesondere der Inseln) (GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014).	

Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Der Star kommt mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet vor. Das Revierzentrum befindet sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes ca. 300 m vom Vorhaben entfernt. Für diese Art sind die Auswirkungen durch temporäre Störwirkungen durch das Vorhaben zu prüfen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da keine zusätzlichen Flächen im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung des Stars ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Negative Auswirkungen durch potenzielle temporäre Störwirkungen wären für den Star nur in einem Umkreis von ca. 100 m um das Vorhaben relevant (Effektdistanz nach GARNIEL, A. & U. MIERWALD 2010). Da das Revierzentrum dieser Art mit einem Abstand von ca. 300 m deutlich weiter entfernt ist, kann eine erhebliche Störung durch das Vorhaben und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein 	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und keine dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten sind, werden keine Lebensräume des Stars beansprucht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein 	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja 	

6.4 Protokoll 4: Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Bodenbrüter	
Austernfischer, Fasan, Wiesenschafstelze	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig ☐ ungünstig ☐ unbekannt
Rote Liste Deutschland (V): /	
Rote Liste Niedersachsen (V): /	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: BAUER ET. AL. 2005a, ANDREZKE ET. AL 2005, BAUER ET. AL. 2005) <u>Habitat:</u> Die Arten der Gilde „Bodenbrüter“ besiedeln verschiedenste Lebensräume. Die Habitatansprüche reichen von offenen bis halboffenen, abwechslungsreichen Landschaften mit hohen Singwarten, über Ufer- und Grabenvegetation, Verlandungszonen, Meeresküsten, bis hin zu Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit reichem Unterholz. Bis auf den Austernfischer sind für alle Arten eine mehr oder weniger dicht ausgeprägte Krautschicht von essentieller Bedeutung als Neststandort und für die Deckung. Das Nest wird am Boden in Vertiefungen, Mulden unter oder an Grasbulten angelegt und wird meist von oben durch überhängende Gräser, Sträucher oder Bäume abgeschirmt. Lediglich der Austernfischer legt sein Nest vorzugsweise ungeschützt auf freier Fläche an. <u>Nahrung:</u> Das Nahrungsspektrum der einzelnen Arten ist sehr unterschiedlich, zeichnet sich hauptsächlich durch Insekten und/oder Pflanzenbestandteile aus, teilweise werden auch Mollusken und Wirbellose von einzelnen Arten verspeist. <u>Phänologie:</u> Die meisten Arten treffen von Ende Januar bis Juni im Brutgebiet ein. Der Austernfischer und der Fasan sind immer oder teilweise Standvögel. Sie besetzen die Reviere ab Februar bis Anfang Juni. Der Legebeginn der Bruten liegt meist zwischen Anfang März bis Mitte Juli. Die Brutzeit endet meist im Juli/August, bei späten Bruten oder langanhaltender Führungszeit auch erst im September.	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Quelle: GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014) Der Austernfischer kommt fast ausschließlich im Norddeutschen Tiefland mit dem Verbreitungsschwerpunkt an der Wattenmeerküste vor. Alle weiteren Arten kommen nahezu flächendeckend in Deutschland vor.	
Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Da die Arten, die gildenbezogen geprüft werden, mit ihren Revierzentren erfasst wurden, ist eine Lokalisation der Arten möglich. Die bodenbrütenden Arten nutzen demnach die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet.	

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da keine zusätzlichen Flächen im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen der Bodenbrüter ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Arten der Gilde der Bodenbrüter bilden keine lokalen, abgrenzbaren Populationen aus, da sie allgemein weit verbreitete Habitate besiedeln. Ein Verbotstatbestand kann für die ungefährdeten, überwiegend weit verbreiteten Arten der Bodenbrüter ausgeschlossen werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser allgemein häufigen Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und keine dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten sind, werden keine Lebensräume dieser Gilde beansprucht, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja

6.5 Protokoll 5: Gehölzfreibrüter

Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Gehölzfreibrüter	
Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp Nahrungsgast: Misteldrossel, Mäusebusard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Erhaltungszustand Niedersachsen ☒ günstig ☐ ungünstig ☐ unbekannt
Rote Liste Deutschland (V): /	
Rote Liste Niedersachsen (V): Stieglitz	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Quelle: BAUER ET. AL. 2005a, ANDRETZKE ET. AL 2005, BAUER ET. AL. 2005) <u>Habitat:</u> Die Arten der Gilde „Gehölzfreibrüter“ besiedeln baumbestandene Lebensräume aller Art. Dazu gehören: halboffene Landschaftstypen; Baumgruppen; Baumhecken; Baumreihen; Feldhecken. Neben den eigentlichen Bäumen sind auch für viele Arten eine hochwüchsige Strauchschicht, sowie verbuschte und unterholzreiche Bereiche von ausschlaggebender Bedeutung für die Ansiedlung. Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern, an Kletterpflanzen oder ähnlichem in unterschiedlichen Höhen und Lagen angelegt. <u>Nahrung:</u> Das Nahrungsspektrum der einzelnen Arten ist sehr unterschiedlich, zeichnet sich hauptsächlich durch Insekten und/oder Pflanzenbestandteile aus. <u>Phänologie:</u> Die vielen unterschiedlichen Arten die zu dieser Gilde gezählt werden, haben eine sehr unterschiedliche Brutbiologie. Die meisten Arten treffen von Februar bis März im Brutgebiet ein. Der Legebeginn erfolgt meist von März bis Juli. Bei vielen Arten sind jedoch Zweit- oder Drittbruten und Nachlege möglich, sodass letzte Termine des Legebeginns auch erst im September liegen können. So werden die Brutgebiete frühestens im Juli, häufiger erst im August und September verlassen. Einige der „Gehölzfreibrüter“ sind auch immer oder teilweise Standvögel (vor allem in urbanen Lebensräumen): Grünfink, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buchfink, Amsel. Dementsprechend besetzen diese Arten bereits im Winter ihre Reviere. Bei der Amsel sind vor allem im Siedlungsbereich auch Winterbruten möglich.	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der überwiegende Teil der Arten kommt bis auf wenige Ausnahmen nahezu flächendeckend in Deutschland und Niedersachsen vor. Die Rabenkrähe fehlt nahezu völlig in Ostdeutschland. (Quelle: GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014)	
Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten, die gildenbezogen geprüft werden, wurden mit ihren Revierzentren erfasst. Eine Lokalisation der Arten ist deshalb möglich. Die Gehölzfreibrüter wurden überwiegend in den Gehölzstrukturen in der direkten Umgebung des bestehenden Bohrplatzes festgestellt.	

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da keine zusätzlichen Flächen oder Gehölze im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen der Gehölzfreibrüter ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Arten der Gilde der Gehölzfreibrüter bilden keine lokalen, abgrenzbaren Populationen aus, da sie allgemein weit verbreitete Habitate besiedeln und in der Regel nicht bestandsgefährdet sind. Zudem sind diese Arten in der Regel sehr störungsunempfindlich, was durch das Vorkommen der Arten in der Nähe des Bohrplatzes und der Straße bestätigt wird. Ein Verbotstatbestand kann für die ungefährdeten, weit verbreiteten Arten der Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser allgemein häufigen Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und keine dauerhaften zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten sind, werden keine Lebensräume dieser Gilde beansprucht, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit

6.6 Protokoll 6: Gehölzhöhlenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Gehölzhöhlenbrüter	
Feldsperling Nahrungsgast: Dohle, Hohltaube	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Erhaltungszustand Niedersachsen
Rote Liste Deutschland (V): Feldsperling	☒ günstig ☐ ungünstig
Rote Liste Niedersachsen (V): Feldsperling	☐ unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (Quelle: BAUER ET. AL. 2005a, ANDREZKE ET. AL 2005, BAUER ET. AL. 2005) <u>Habitat:</u> Dohle und Feldsperling besiedeln lichte Wälder und Walränder mit angrenzenden Nahrungsräumen aber auch Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich. Die Hohltaube siedelt in Buchenalthöhlen mit Schwarzspechthöhlen, Laubmisch- und Kiefernwäldern, aber auch in Parkanlagen, Baumgruppen, Allen und Feldgehölzen. <u>Nahrung:</u> Das Nahrungsspektrum der einzelnen Arten ist sehr unterschiedlich, zeichnet sich hauptsächlich durch Insekten und/oder Pflanzenbestandteile aus. <u>Phänologie:</u> Alle drei Arten dieser Gilde sind Standvögel. Die Reviere werden ab Januar bis März und Juni besetzt. Die Eiablage erfolgt ab März bis August. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Alle Arten kommen nahezu flächendeckend in Deutschland und Niedersachsen vor, die Dohle mit Schwerpunkt vorkommen in Nordwestdeutschland, der Feldsperling in unterschiedlichen Dichten. (Quelle: GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014) Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Feldsperling nutzt vorrangig die Gehölzstrukturen in der Nähe der Förderplätze und die Baumreihe entlang des östlichen Weges. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Gehölzhöhlenbrüter Dohle und Hohltaube nutzen dieses nur als Nahrungsraum.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da keine Gehölze im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen der Gehölzhöhlenbrüter ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Feldsperling ist sehr unempfindlich gegenüber menschlicher Präsenz und Lärm (GARNIEL UND MIERWALD 2010), so dass eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden kann. Dohle und Hohltaube nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsraum. Die potenziellen Störwirkungen betreffen nur kurzzeitig und kleinräumig die umliegenden Bereiche. Ausweichflächen befinden sich in ausreichender Menge in der Umgebung. Die potenzielle Störung von Teilbereichen des Nah-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, werden keine Lebensräume dieser Gilde beeinträchtigt, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit

☐ ja

6.7 Protokoll 7: Nischenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Nischenbrüter	
Bachstelze Nahrungsgast: Dohle	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Europäische Vogelart	Erhaltungszustand Niedersachsen
RL Deutschland (V): /	☒ günstig ☐ ungünstig
RL Niedersachsen (V): /	☐ unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen (Quelle: BAUER ET. AL. 2005a, ANDRETZKE ET. AL 2005, BAUER ET. AL. 2005) <u>Habitat:</u> Die Arten der Gilde „Nischenbrüter“ besiedeln zum einen gehölzreiche Landschaften und zum anderen durch Bebauung geprägte städtische Lebensraumtypen. Wichtig sind Nischen in Bäumen oder Gebäuden in denen die Nester angelegt werden können. Dementsprechend werden besiedelt: strukturreiche Misch-, Laub- und Nadelwälder mit dichtem Unterholz, halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken, Alleen, Baumreihen; Ufergehölze; Bachtäler; Berg- und Auwälder; Erlenbrüche und ländliche sowie städtische Siedlungen Lebensraumtypen besiedelt. Im Siedlungsbe- reich werden Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, Neubaugebiete und Ein- zelgebäude aufgesucht. Wenn möglich erfolgt die Nahrungssuche in angrenzender halboffener Landschaft und/oder Agrarlandschaft. Die Nester werden an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen, in Halbhöhlen an Kopfbäumen, in Felsnischen, im Wurzelwerk am Bachufer, an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen; in Ritzen und Spalten hinter abstehender Baumrinde angelegt. Auch anthropogene Struk- turen werden bevorzugt aufgesucht und Nester an Gebäuden in Spalten und tiefen Nischen, (Dach- traufbereich, Gebäudeverzierungen, Fassadenbegrünung, Efeu), an Brücken und anderen Bau- werken gebaut. <u>Nahrung:</u> Das Nahrungsspektrum der einzelnen Arten ist sehr unterschiedlich, zeichnet sich hauptsächlich durch Insekten und/oder Pflanzenbestandteile aus. Teilweise dienen auch Zivilisationsabfälle als Nahrung. <u>Phänologie:</u> Die beiden Arten treffen ab Februar im Brutgebiet ein. Der Legebeginn erfolgt ab Ende März bis August, sodass die Brutgebiete dementsprechend oftmals erst im August/September verlassen werden. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Beide Arten kommen nahezu flächendeckend in Deutschland und Niedersachsen vor, die Dohle mit Schwerpunktorkommen in Nordwestdeutschland. (Quelle: GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014) (Quelle: GEDEON ET. AL. 2014 & KRÜGER ET. AL. 2014) Verbreitung im Untersuchungsraum und Betroffenheit durch das Vorhaben ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Bachstelze wurde mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Dohle nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum.	

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Können im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, ist eine Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen der Nischenbrüter ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten und Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Arten der Gilde der Nischenbrüter bilden keine lokalen, abgrenzbaren Populationen aus, da sie allgemein weit verbreitete Habitate besiedeln. Ein Verbotstatbestand kann für die ungefährdeten, überwiegend weit verbreiteten Arten der Nischenbrüter ausgeschlossen werden, da der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser allgemein häufigen Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert wird.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja ☒ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, werden keine Lebensräume dieser Gilde beeinträchtigt, so dass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein, Prüfung endet hiermit
	☐ ja

7 LITERATUR

- AGNL – OSBURG, K; GERMER, P (2003): Avifaunistisches Gutachten zur Erdgasbohrung Bahrenborstel Z14. Erstellt von der Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege. Unveröff. Gutachten im Auftrag von Kölling & Tesch Umweltplanung.
- ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T & SCHRÖDER, K. (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et. al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 808 Seiten. AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 622 Seiten. AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55-69.
- BIBBY, C.J., N.D. BURGESS, D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Radebeul, 270 S.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Information. d. Naturschutz Niedersachs. 18 (4): 57-128.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (1997): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen - Bedeutung und methodische Mindeststandards – In: HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie - Mertensiella 7: 261-278.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW, Eiching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- GRÜNBERG, CHRISTOPH; BAUER, HANS-GÜNTHER; HAUPT, HEIKO; HÜPPPOP, OMMO; RYSLAVY, TORSTEN & SÜDBECK, PETER (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Band 52; S. 20-67
- HÜPPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J.(2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung; 31. Dezember 2012. Ber. Vogelschutz 49/50:23-83
- KRÜGER, T. & B. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/4: 181-260, Hannover.

- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANN, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 70-87.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48, 552 S.
- LBV SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. – Stand 2013.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- REICHHOLF, J. (1980): Die Arten-Areal-Kurve bei Vögeln in Mitteleuropa. Anzeiger der ornithologischen Gesellschaft in Bayern 19: 13-26.
- REICHHOLF, J. (1987): Indikatoren für Biotopqualitäten, notwendige Mindestflächengrößen und Vernetzungsdistancen. Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte Nr. 165: 291-309. Hannover.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H. FISCHER S., GEDEON, K. SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rechtsquellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, BGBl. I S. 148.
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1, nunmehr Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Januar (BGBl. I Nr. 3 S. 95) geändert (Bundesartenschutzverordnung).

Internetquellen

- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Möwen und Seeschwalben. – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 18 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kiebitz. – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.

Anhang 1: Wasser- und Watvogelzählung Greetsiel Süd Z1, 2014/2015

Zähltermin:	22.9.	7.10.	22.10.	05.11.	20.11	09.12	16.12.	12.01.	20.01	27.01.	09.02.	19.02.	25.02.	10.03.	24.03.	08.04.	16.04.		Kriterium	Kriterium	Krit. W/M	Krit. W/M	Krit. W/M
Art																		Max.	internat.	national	land.	reg.	lok.
Goldregenpfeifer																	70	70	7.500	2.200	1.250	630	310
Kiebitz	3													2				3	20.000	7.500	2.700	1.350	680
Lachmöwe	300	50																300	20.000	5.000	3.200	1.600	800
Sturmmöwe	350	150					2											350	20.000	1.850	1.000	500	250

Summe:	653	200					2							2			70	723					
--------	-----	-----	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	---	--	--	----	-----	--	--	--	--	--

Bewertung:

international																							
national																							
landesweit																							
regional																							
lokal	1																						